

KAMMER **4/15** AKTUELL FRANKFURT AM MAIN

Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

beA kommt später S. 2
Prüferaufruf S. 14

Aus dem Inhalt

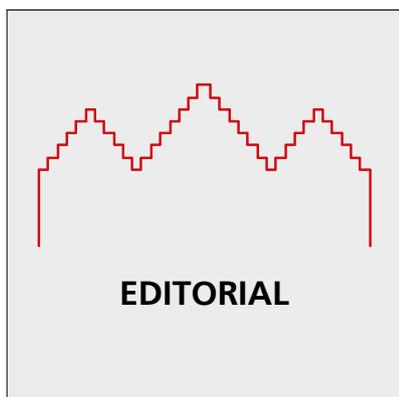
Editorial	S. 2
In eigener Sache	S. 3
Zur anwaltlichen Arbeit	S. 16
Ausbildung	S. 20
Mitteilungen	S. 24
Veranstaltungen	S. 26
Fortbildung	S. 27
Impressum	S. 32

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten hat am 06. November 2015 auch den Bundesrat passiert. Damit sind die Versuche der Anwaltschaft zu verhindern, dass auch die Verkehrs- und Standortdaten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gespeichert werden, zunächst gescheitert. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich deshalb unter Hinweis auf die bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken an den Bundespräsidenten gewandt und ihn gebeten, das Gesetz nicht auszufertigen und zu verkünden.

Die im Gesetz vorgesehene Speicherpflicht darüber wer, wann, von welchem Ort aus und wie lange mit einem Rechtsanwalt seines Vertrauens kommuniziert hat, widerspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot, das Verhältnis zwischen dem rechtssuchenden Bürger und dem Beistand von schutzgewährenden Strafverteidigern und Rechtsanwälten unbeobachtet und unangetastet zu lassen (BVerfGE 109, 279, 322). Sowohl das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 125, 240) als auch der Gerichtshof der Europäischen Union (NJW 2014, 2169) haben aus diesem Grund der anlasslosen Speicherung von Verkehrsdaten von Berufsheimnisträgern klare Grenzen gesetzt. Diese Grenzen werden durch das beschlossene Gesetz überschritten. Entgegen der Gesetzesbegründung, die hierzu mit technischen Schwierigkeiten argumentiert, ist die Herausnahme von Telefonaten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus der Speicherung technisch problemlos möglich, weil die Verkehrsdaten der





Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unmittelbar dem bundesweiten elektronischen Anwaltsverzeichnis nach §31 BRAO entnommen werden können.

Es bleibt zu hoffen, dass dieser letzte Versuch der Bundesrechtsanwaltskammer erfolgreich sein wird. Gerade dann, wenn zur Effektivierung der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr Verkehrsdaten anlasslos und umfassend gespeichert werden, muss der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten sichergestellt bleiben.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr


Dr. Michael Griem
 Präsident

Dezember 2015

BRAK verschiebt Starttermin für besonderes elektronisches Anwaltspostfach

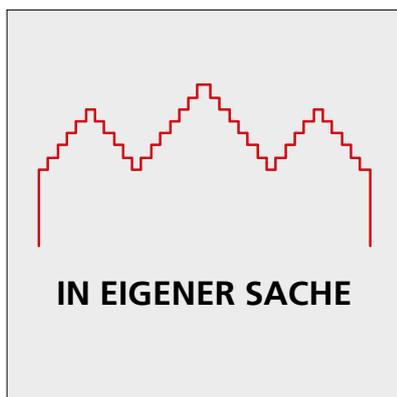
Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer hat beschlossen, das besondere elektronische Anwaltspostfach nicht wie vorgesehen am 01.01.2016 zu starten. Grund dafür ist die bisher nicht ausreichende Qualität des beA in Bezug auf die Nutzerfreundlichkeit. Sie entspricht noch nicht den hohen Erwartungen, die sich die Kammer selbst gestellt hat.

In der Presseerklärung betont BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer, dass es der BRAK von vornherein bewusst gewesen sei, dass der Zeitplan sehr ambitioniert war.

Das gelte insbesondere auch deshalb, weil man sich das Ziel gesetzt habe, dass dieses System nicht nur besonders sicher sein müsse, sondern sich auch bestmöglich in die anwaltlichen Arbeitsabläufe integrieren solle. Die BRAK habe aber eine besondere Verantwortung gegenüber den Kolleginnen und Kollegen, das beA erst dann zur Verfügung zu stellen, wenn sicher sei, dass alle Funktionalitäten verlässlich den Nutzern zur Verfügung stehen.

Die BRAK führt jetzt mit Atos, dem mit der Entwicklung des beA beauftragten Unternehmen, Gespräche über einen neuen Projektplan, aus dem sich auch ein neuer Starttermin ergibt. Das Datum wird dann auf der speziell zum beA eingerichteten Internetseite der BRAK (<http://bea.brak.de>) veröffentlicht.

Alle Rechtsanwälte, die bereits eine beA-Karte bestellt haben, sollen in einem gesonderten Schreiben, das per E-Mail versandt wird, über die Verschiebung und die möglichen Konsequenzen unterrichtet werden.



Kammerversammlung 2015

Die diesjährige Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main fand am 13. November 2015 im Hotel Hilton, Hochstraße 4, 60313 Frankfurt am Main statt. Anwesend waren 188 Mitglieder, so dass die Versammlung beschlussfähig war. Die Versammlung gedachte zunächst den seit der letzten Kammerversammlung verstorbenen Kolleginnen und Kollegen, deren Namen verlesen wurden.

Präsident Dr. Griem gratulierte sodann den folgenden Kolleginnen und Kollegen aus Anlass ihres goldenen Berufsjubiläums (50 Jahre anwaltliche Tätigkeit), wobei er die jeweiligen Lebensleistungen ausführlich würdigte:

Herr Dr. Hans-Georg Blechschmid
 Herr Peter Deetjen
 Herr Klaus Dieterle
 Frau Eva-Maria Faller-Wenger
 Herr Dr. Norbert Fuchs
 Herr Ludwig Krayer
 Herr Dr. Helmut Reissner
 Herr Dr. Ernst-Dietrich Riegel



Nicht anwesend waren:

Herr Matthias Dingeldey
 Herr Heinz Fischer
 Herr Waldemar Frank
 Herr Egbert Fröhlich
 Herr Erich Garz
 Herr Klaus Gennrich
 Herr Dieter Hofmann
 Herr Dr. Gustav-Adolf Lange
 Herr Dr. Ulf Ranniger

Der Präsident berichtete über die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main in ihren verschiedenen Bereichen. Er informierte über die seit dem Vortag abrufbare neue Homepage und ermutigte zu konstruktiven Rückmeldungen.

Zum Jahreswechsel 2014/2015 hatte die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main 18.398 Mitglieder, Stand 31.10.2015 waren es 18.582 Mitglieder. Insbesondere die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches sowie die Folgen der BSG-Urteile zur Befreiung der Syndikusanwälte von der gesetzlichen Rentenversicherung könnten sich künftig auf die Mitgliederzahlen auswirken.

36% der Mitglieder sind Rechtsanwältinnen, bei den Erstzulassungen beträgt die Quote ca. 50%. Etwa 25% bis 30% der Neuzulassungen betreffen Syndikusanwälte. Im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.10.2015 wurde 22 Mitgliedern die Anwaltszulassung widerrufen.

Bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sind insgesamt ca. 4.200 Fachanwaltstitel registriert. Seit der letzten Kammerversammlung wurden 237 neue Ausbildungsverträge geschlossen (im Vorjahr 238).

Über die Aktivitäten der Satzungsversammlung berichtete der Präsident, dass es seit 01.11.2015 die Fachanwaltschaft für Vergaberecht gibt. Zudem wurde in der letzten Sitzung der Satzungsversammlung die Ein-

führung der Fachanwaltschaft für Migrationsrecht beschlossen; die Einführung einer Fachanwaltschaft für Opferrecht sei nach wie vor in der Diskussion. Des Weiteren habe die Satzungsversammlung eine Ergänzung des die Verschwiegenheitspflicht regelnden §2 BORA im Hinblick auf die externe Vergabe von Dienstleistungen (Outsourcing) beschlossen. Das Bundesjustizministerium habe seine zunächst erfolgte Beanstandung nicht aufrechterhalten.

Der Präsident nannte die für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main aus 22 Kandidatinnen und Kandidaten neu in die Satzungsversammlung gewählten 10 Kolleginnen und Kollegen und bedauerte die geringe Wahlbeteiligung von lediglich 16%. Die konstituierende Sitzung der neuen Satzungsversammlung fand am 09.11.2015 statt, wobei von 95 Vertretern 42 neu gewählt wurden.

Sodann berichtete der Präsident über das Inkrafttreten des §31 a BRAO zum 01.01.2016, der das besondere elektronische Anwaltspostfach regelt.

Ab 01.01.2016 können Gerichte sowie Kolleginnen und Kollegen Dokumente an das für sämtliche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingerichtete beA versenden, so dass erhebliche Haftungsgefahren bestehen, wenn man keinen Zugang zum eigenen elektronischen Anwaltspostfach hat bzw. sich nicht regelmäßig Kenntnis von dessen Inhalt verschafft. Im Rahmen der anschließenden Diskussion hob Präsident Dr. Griem auch die Sicherheit der Technologie des beA hervor, auch auf die durch das beA geschaffene Möglichkeit einer geschützten elektronischen Kommunikation der Rechtsanwälte untereinander wurde verwiesen.

Der Präsident berichtete über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsvorhabens der Bundesregierung zum Syndikusanwalt. Dem Gesetzesentwurf liege eine berufsrechtliche Regelung zugrunde, was der Auffassung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main entspreche. Da es noch Anpassungs- und Gestaltungsbedarf hinsichtlich einzelner Regelungen gebe, sei das Gesetzesvorhaben derzeit etwas ins Stocken geraten. Bei Inkrafttreten des Gesetzes werde auf die Rechtsanwaltskammern ein gesondertes Zulassungsverfahren für Syndikusrechtsanwälte zukommen. Der Rechtsanwaltskammer obliege dann die Prüfung der Kriterien, ob die berufliche Tätigkeit eines Kollegen als Syndikustätigkeit einzustufen sei. Sie müsse dazu die Deutsche Rentenversicherung Bund anhören, dieser stehe gegen Entscheidungen der Rechtsanwaltskammer ein Klagerecht zu. Je nach Entscheidung sei entweder die Klage des Antragstellers oder die Klage der Deutschen Rentenversicherung Bund zu erwarten. Trotz des damit einhergehenden erhöhten Aufwandes und Prozesskostenrisikos habe die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sich entschlossen, im Interesse der Einheit der Anwaltschaft keine erhöhte Zulassungsgebühr für Syndikusrechtsanwälte zu erheben. Auch für diese soll im Jahr 2016 die übliche Zulassungsgebühr von 160,00 Euro erhoben werden.

Aus der Arbeit der BRAK teilte der Präsident mit, dass die Bundesrechtsanwaltskammer nach einer Satzungsänderung des Bundesverbands Freier Berufe nunmehr wieder dessen Mitglied sei. Er verwies auf das neue Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer, dem erstmals auch eine Frau angehöre.

In der sich anschließenden Aussprache übte der Kollege Borggräfe Kritik am vorliegenden Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte, da dieser staatlichen Behörden, insbesondere der Deutschen Rentenversicherung Bund, einen zu starken Einfluss auf die Berufszulassung zur Anwaltschaft erlaube. Außerdem äußerte er verfassungsrechtliche Bedenken, da Beschränkungen bei der



Zulassung von Syndikusrechtsanwälten deren Berufsfreiheit tangierten. Die gesetzgeberischen Schritte gingen seines Erachtens in die falsche Richtung. Vizepräsident Benckendorff ging auf die Kritik ein und wies in diesem Zusammenhang auf die noch ungeklärte Frage hin, ob ein Einspruch bzw. eine Klage der Deutschen Rentenversicherung Bund aufschiebende Wirkung gegen eine Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammer entfalte. Die Frage des Kollegen von Recum, ob Syndikusrechtsanwälte, die bereits von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit seien, mit Inkrafttreten des Gesetzes dennoch eine neue Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen müssten, wurde von ihm vorsichtig optimistisch verneint. Der Kollege Gleichner warf die Frage auf, was mit Syndikusrechtsanwälten geschehe, die die Altersgrenze von 45 Jahren im Hessischen Versorgungswerk überschritten hätten. Vizepräsident Benckendorff stellte in Aussicht, dass die Altersgrenze im Versorgungswerk abgeschafft werden könnte, diesbezüglich gebe es bereits positive Signale vom hessischen Gesetzgeber.

Schatzmeister Benckendorff erläuterte den Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2014. Die Ausgaben waren in nahezu allen Bereichen geringer als geplant. Herr Kollege Samstag als Rechnungsprüfer berichtete über die vorgenommene Prüfung und stellte eine korrekte Buchführung sowie eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung und die Einhaltung des Haushaltsplanes fest.

Der Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2014 gemäß Anhang 1 auf Seite 6ff Kammer Aktuell 3/15 wurde sodann genehmigt.

Die Entlastung des Vorstandes wurde ohne Gegenstimmen beschlossen.

Auf Anregung des Vorstands wurde einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen, von der Erhebung von Zulassungs- und Prüfungsgebühren für Auszubildende im Jahr 2016 abzusehen.

Der Schatzmeister nahm sodann auf die vorgeschlagene Beitragsordnung gemäß Ziffer 7 der Tagesordnung (Seite 3f. Kammer Aktuell 3/15) sowie den als Anhang II auf Seiten 10ff. in Kammer Aktuell 3/15 abgedruckten Haushaltsplan) 2016 Bezug. In der Beitragsordnung ist unter Ziffer a) statt der Erhebung einer Mahngebühr die Erhebung eines Säumniszuschlages vorgesehen; Beiträge und Gebühren bleiben unverändert. Die Finanzierung des beA soll über eine Umlage erfolgen. Der Antrag des Kollegen Dr. Wildberger vom 02.10.2015, den Mitgliedsbeitrag von 260,00 Euro auf 245,00 Euro herabzusetzen, da eine Erhöhung der Rücklagen nicht erforderlich sei, fand lediglich 5 Unterstützer bei 28 Enthaltungen, wurde also mit deutlicher Mehrheit abgelehnt. Die vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung wurde bei einer Gegenstimme und 14 Enthaltungen beschlossen.

Die Kollegen Samstag und Fünfrock wurden für das Jahr 2016 zu Rechnungsprüfern, die Kollegen Dr. Maier-Bridou und Dr. Zeller zu stellvertretenden Rechnungsprüfern gewählt.

Turnusmäßige Wahlen zum Vorstand fanden für die Landgerichtsbezirke Darmstadt, Frankfurt am Main und Limburg statt; für den Landgerichtsbezirk Limburg war außerdem eine Ersatzwahl durchzuführen. 19 der 37 Mitglieder des Vorstandes wurden gewählt. Dabei wurden alle Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits in der vergangenen Amtsperiode dem Vorstand angehörten, sich erneut zur Wahl stellten und dem Vorstand weiterhin angehören wollten, für eine weitere Amtszeit von vier Jahren wiedergewählt. Für drei ausgeschiedene Mitglieder wurden neu in den Vorstand gewählt:

Landgerichtsbezirk Limburg: Rechtsanwalt Roland Horsten
Landgerichtsbezirk Frankfurt: Rechtsanwalt Dr. Timo Hermesmeier
Rechtsanwalt Dr. Dirk Stiller

Abschließend berichtete der Präsident, dass die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main den Vormundschaftsgerichten in ihrem Bezirk Listen solcher Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung stellen möchte, die bereit sind, Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu übernehmen.

Die Versammlung endete um 13.45 Uhr.

Abteilungen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer setzt gem. § 77 BRAO die Zahl der Abteilungen, deren Mitglieder und ihre Zuständigkeit für das Geschäftsjahr 2015/2016 wie folgt fest:

Abteilung I: Zuständig für Beschwerden gegen Rechtsanwälte mit den Buchstaben **A – E**

Rechtsanwalt Dr. Matthias Conradi	Ober-Ramstadt
Rechtsanwalt Dr. Jens-Arne Thömel	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt John Traubner	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Corrado Wohlwend	Frankfurt am Main

Abteilung II: Zuständig für Beschwerden gegen Rechtsanwälte mit den Buchstaben **F – J**

Rechtsanwalt Dirk Großkopf	Hanau
Rechtsanwalt Andreas Laux	Limburg
Rechtsanwältin Eva Racky	Wiesbaden
Rechtsanwalt Peter Schirmer	Wiesbaden

Abteilung III: Zuständig für Beschwerden gegen Rechtsanwälte mit den Buchstaben **K – M**

Rechtsanwalt Hans-Jürgen Brink	Wiesbaden
Rechtsanwalt Dr. Timo Hermesmeier	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Heinrich Meyer	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke	Frankfurt am Main

Abteilung IV: Zuständig für Beschwerden gegen Rechtsanwälte mit den Buchstaben **N – S, St**

Rechtsanwalt Hans-Rüdiger Dierks	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Ezia Gigliotti	Gießen
Rechtsanwalt Roland Horsten	Wetzlar
Rechtsanwalt Dr. Georg Hüllen	Frankfurt am Main

Abteilung V: Zuständig für Beschwerden gegen Rechtsanwälte mit den Buchstaben **Sch, T – Z**

Rechtsanwalt Walther Grundstein	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Regina Ohlrogge	Gießen
Rechtsanwalt Franz-Josef Seidler	Offenbach
Rechtsanwalt Dr. Dirk Stiller	Frankfurt am Main

Abteilung VI: Zuständig für Einsprüche gegen Rügebescheide (§ 74 Abs. 5 BRAO)

Rechtsanwalt Dr. Michael Griem	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Hans-Christian Hauck	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Lothar Thür	Frankfurt am Main

Abteilung VII: Zuständig für die Aufgaben und Befugnisse bei Zulassungen nach der BRAO bzw. dem EuRAG sowie Angelegenheiten, die die PartGmbH betreffen

Rechtsanwalt Dr. Wulf Albach	Darmstadt
Rechtsanwalt Prof. Dr. Lutz Eiding	Hanau
Rechtsanwalt Hans-Christian Hauck	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Timo Hermesmeier	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Frank G. Siebicke	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Dr. Heike Stintzing	Glashütten
Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel	Frankfurt am Main

Abteilung VIII: Zuständig für Festsetzungen von Zwangsgeldern gem. § 57 BRAO, Anträge an den Anwaltsgerichtshof gem. § 57 Abs. 3 BRAO, sowie Gegenerklärungen gem. § 74 a Abs. 2 BRAO

Rechtsanwältin Dr. Dr. Petra Albrecht	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Hans-Peter Benckendorff	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Georg Hüllen	Frankfurt am Main

Abteilung IX: Zuständig für Aus- und Fortbildung

Rechtsanwalt Dr. Georg Hüllen	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Regina Ohlogge	Gießen
Rechtsanwalt Dr. Jens-Arne Thömel	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt John Traubner	Frankfurt am Main

Abteilung X: Zuständig für alle Gebührenangelegenheiten, insbesondere Erstattung von Kostengutachten

Unterabteilung A: Zuständig für alle Streitigkeiten betreffend die Kostennoten von Rechtsanwälten mit ungeraden Aktenzeichen

Rechtsanwalt Dirk Großkopf	Hanau
Rechtsanwalt Wolfgang Kirch	Wiesbaden
Rechtsanwalt Jost Nüßlein	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Kristina Slabon	Darmstadt
Rechtsanwalt Lothar Thür	Frankfurt am Main

Unterabteilung B: Zuständig für alle Streitigkeiten betreffend die Kostennoten von Rechtsanwälten mit geraden Aktenzeichen

Rechtsanwalt Dr. Wulf Albach	Darmstadt
Rechtsanwalt Prof. Dr. Lutz Eiding	Hanau
Rechtsanwalt Dr. Henrik Jacoby	Darmstadt
Rechtsanwalt Dr. Tilman Körner	Offenbach
Rechtsanwalt Kay Schulz	Gießen
Rechtsanwalt Axel Weber	Frankfurt am Main

Abteilung XI: Zuständig für Innovation und Fortentwicklung

Rechtsanwalt Hans-Peter Benckendorff	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Hans-Rüdiger Dierks	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Michael Griem	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Frank G. Siebicke	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel	Frankfurt am Main

Abteilung XII: Zuständig für Fachanwaltsangelegenheiten

Rechtsanwältin Dr. Dr. Petra Albrecht (InsoR/VerwR/MietR/UrMedR/AgrarR)	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Hans-Peter Benckendorff (SozR/ArbR/ TranspR/Gew.RS/Bank- u.Kapitalmarktrecht/MedR/IntWirtR)	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Hans-Rüdiger Dierks (FamR/ErbR/IT-Recht/ Hand.u.Ges.R)	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Michael Griem (VersR/BauR/VergabeR)	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke (StrafR/VerkR/StR)	Frankfurt am Main

Abteilung XIII: Zuständig für die Juristenausbildungsangelegenheiten

Rechtsanwalt Hans-Jürgen Brink	Wiesbaden
Rechtsanwalt Dr. Georg Hüllen	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Dr. Heike Stintzing	Glashütten
Rechtsanwalt John Traubner	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel	Frankfurt am Main

Abteilung XIV: Zuständig für die Schlichtung zwischen Rechtsanwalt und Mandant

Rechtsanwalt Dr. Tilman Körner	Offenbach
Rechtsanwalt Lothar Thür	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Kay Schulz	Gießen
Rechtsanwalt Franz-Josef Seidler	Offenbach

Abteilung XV: Zuständig für OWi-Verfahren nach DLInfoVO

Rechtsanwältin Dr. Dr. Petra Albrecht	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Eva Racky	Frankfurt am Main

Gemäß §77 Abs. 5 BRAO besitzen die Abteilungen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Besetzung Fachanwaltsausschuss Vergaberecht

Wie bereits berichtet, hat die Satzungsversammlung die Einführung der neuen Fachanwaltschaft für Vergaberecht ab dem 01.11.2015 beschlossen.

Dementsprechend war ein Fachausschuss für Vergaberecht zu bilden. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat in seiner Sitzung am 18.11.2015 den Fachausschuss für Vergaberecht wie folgt gebildet:

Ordentliche Mitglieder:

Rechtsanwalt Benjamin Harr, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Marc Opitz, Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Annette Rosenkötter, Frankfurt am Main

Stellvertretendes Mitglied:

Rechtsanwalt Dr. Jörg Stoye, Frankfurt am Main

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bildete den Ausschuss gem. §18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Kassel. Den Text der Vereinbarung finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik [Aus- und Fortbildung/Fachanwaltschaft/Ausschüsse](#).

Internationaler Kammertag

Der Internationale Kammertag der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main fand am 13.11.2015 im Hotel Hilton in Frankfurt am Main statt. Er wurde durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer offiziell im Anschluss an die Kammerversammlung gegen 14:00 Uhr eröffnet, nachdem bereits am Vorabend die ausländischen Kolleginnen und Kollegen im Kaisersaal des historischen Rathauses Römer empfangen worden waren.



Rechtsanwalt Dr. Michael Griem konnte Gäste aus Belgien, Frankreich, Italien, Japan, Luxemburg, Österreich, Polen, Rumänien, Spanien und Ungarn begrüßen.

Im Anschluss an das Grußwort des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, Dr. Roman Poseck, wurden die Fachvorträge mit einem Festvortrag von Herrn Prof. Dr. Reinhard Gaier, Richter am Bundesverfassungsgericht, mit dem Thema „Die Rolle der Anwaltschaft bei der Sicherung des Zugangs zum Recht“ eingeleitet. Prof. Dr. Gaier gab zunächst einen Abriss über die verfassungsrechtliche Sicherung des Zuganges zum Recht und ging hierbei auf den Justizgewährungsanspruch, die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs.4 GG, den Grundsatz des fairen Strafverfahrens mit dem Recht auf eine effektive Verteidigung, das Recht auf den gesetzlichen Richter und insbesondere den Anspruch auf rechtliches Gehör ein. Sodann erläuterte er die Rolle der Anwaltschaft für die Durchsetzung des Rechts und den Zugang zum Recht. Die Verfassungsgarantie des rechtlichen Gehörs beinhaltet auch eine institutionelle Garantie der unabhängigen Anwaltschaft (Adolf Arndt). Prof. Dr. Gaier betonte die Bedeutung, die das Bundesverfassungsgericht der freien Advokatur und der anwaltlichen Berufsfreiheit beimisst, wobei die Anwaltschaft nicht nur gegenüber dem Staat, sondern auch gegenüber ihren Mandanten auf Unabhängigkeit bedacht sein müsse. Des Weiteren ging er auf die enge Verknüpfung des Verbotes der Vertretung widerstreitender Interessen mit der Unabhängigkeit und der Verschwiegenheit ein. Ohne eine fachkundige, professionelle, integere und freie Anwaltschaft seien für die Rechtsuchenden kein Zugang zu den Gerichten und damit kein effektiver Zugang zum Recht gewährleistet.



Präsident OLG Frankfurt am Main, Dr. Roman Poseck, Richter am BVerfG, Prof. Dr. Reinhard Gaier und Präsident RAK Frankfurt am Main, Dr. Michael Griem

Nach diesem „allgemeinen“ Teil wechselten die Kammermitglieder und die ausländischen Gäste in die angebotenen Workshops über.



Der **Workshop 1 „Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards“** befasste sich mit der Anerkennung und Durchsetzbarkeit von ausländischen Schiedsgerichtsvereinbarungen, und zwar in Deutschland, Italien, Brasilien und in den nordischen Staaten.

Der Workshop war gut besucht, auch von ausländischen Gästen des internationalen Kammertages, und wurde in englischer Sprache abgehalten. Zunächst trug **Rechtsanwalt Dr. Mark C. Hilgard** zur Situation der gerichtlichen Durchsetzbarkeit von ausländischen Schiedsvereinbarungen in Deutschland vor. Danach gab Frau Advogada Ana Bruder einen kurzen Überblick über die Durchsetzbarkeit von ausländischen Schiedssprüchen in Brasilien. **Avvocato Mario Dusi** aus Mailand referierte zur Frage der Schiedsvereinbarungen in Italien und wies auch auf die Schiedsstelle der deutsch-italienischen Handelskammer Mailand hin. Zum Schluss gab Rechtsanwalt und Advokat Dr. Alexander Foerster einen interessanten Einblick in die gerichtliche Durchsetzbarkeit der Schiedsvereinbarungen in den nordischen Ländern, Dänemark, Norwegen, Finnland und Schweden, wobei er insbesondere auf die Problematik der unterschiedlichen Sprachen der Parteien und der Vereinbarungen hinwies und den dadurch vorhandenen enormen Kostenfaktor für die Übersetzungen. Gerade den letzten Punkt griffen die Zuhörer in der anschließenden Diskussion auf, und hörten mit Erstaunen, dass in den nordischen Staaten ein Gericht auch in der Lage ist, die anderen nordischen Sprachen zumindest zu lesen und Anlagen und Dokumente in der Regel auch auf Englisch eingereicht werden.

Gegenstand des von Rechtsanwalt Dr. Alexander Steinmetz geleiteten **Workshops 2** war die „**EU-Erbverordnung unter Berücksichtigung der deutsch-spanischen Erbsituation**“.

Während bislang sowohl nach deutschem als auch nach spanischem IPR für internationale Erbfälle an das Recht der Staatsangehörigkeit des Erblassers angeknüpft wurde, erfolgt nach der EU-Erbverordnung (VO 650/2012) eine Anknüpfung an das Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthalts mit der Möglichkeit, das Recht der Staatsangehörigkeit des Erblassers zu wählen. Es liegt auf der Hand, dass die Frage des letzten gewöhnlichen Aufenthalts im konkreten Fall auch im Hinblick auf die anzuwendenden Kriterien zweifelhaft sein kann. Bei Erbfällen mit spanischem Bezug ergibt sich die besondere Problematik, dass einige Regionen innerhalb Spaniens ihr eigenes Erb- und Familienrecht haben. **Rechtsanwalt Dr. Steinmetz** ging auch auf wesentliche Unterschiede zwischen deutschem und spanischem Erb- und Güterrecht ein. Im Anschluss erörterten die Teilnehmer auch die Situation in Österreich, Italien und Frankreich.



Workshop 3 befasste sich mit dem Thema „**Die Rechte des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren**“.



Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hatte als Referenten den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Luxemburg, **Avocat à la Cour Rosario Grasso**, gewinnen können. Moderiert wurde der Workshop von **Rechtsanwalt Eckart Hild**, der die wesentlichen Schwerpunkte des Ermittlungsverfahrens in Deutschland in seinem Länderbericht vorgestellt hatte. Mit der Veranstaltung sollte das Spannungsverhältnis, in dem die betroffenen Grundrechte stehen, beleuchtet werden. Gleichzeitig wurden Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern herausgearbeitet. Die sich an die Länderberichte anschließende lebhaft Diskussions ergab zahlreiche neue und interessante Erkenntnisse in Bezug auf das Recht auf anwaltlichen Beistand und das Schweigerecht. Die Unterschiede in der Ausgestaltung der dem Beschuldigten zustehenden Rechte waren teilweise größer als erwartet. So wurde deutlich, dass die Rechte des Beschuldigten in Luxemburg, insbesondere bei der ersten polizeilichen Vernehmung eingeschränkt sind. Der Beschuldigte muss nicht über sein Schweigerecht belehrt werden, aber darüber, dass er ein Recht auf Beizie-

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

hung eines Rechtsanwalts hat. Bei der Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei, für die kein richterlicher Beschluss nötig ist, unabhängig davon, ob gegen den Rechtsanwalt oder seinen Mandanten ermittelt wird, muss entweder der Präsident oder ein Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer anwesend sein. Ebenso bei einer Anhörung zur Anklageerhebung gegenüber einem Rechtsanwalt. Begründet wird die Anwesenheitspflicht dieser Personen auch damit, dass auf die Einhaltung besonderer berufrechtlicher Pflichten und auf die Verschwiegenheitsverpflichtung geachtet werden soll. Angesprochen wurden abschließend noch die unterschiedliche Handhabung der Akteneinsicht und die Art der Gewährung der Akteneinsicht in beiden Ländern. So kann in Luxemburg erst nach dem sogenannten „ersten Verhör“ Akteneinsicht bei dem Untersuchungsrichter beantragt werden, der aber nicht verpflichtet ist, dem Antrag nachzukommen.

Im **Workshop 4** zum Thema „**Elektronischer Rechtsverkehr**“ erklärte zunächst **Rechtsanwalt Dr. Thomas Lapp** den Teilnehmern die Voraussetzungen zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr und die Vorteile des „besonderen elektronischen Anwaltspostfachs“ (beA) für den anwaltlichen Arbeitsalltag.

Er erläuterte die Benutzeroberfläche des am 01.01.2016 in Betrieb gehenden Anwaltspostfachs und ging dabei auch auf das Thema „Datensicherheit“ ein.



Rechtsanwalt und Avocat à la Cour Dr. Arno Maier-Bridou

zeigte in seinem Länderbericht ausführlich auf, dass der elektronische Rechtsverkehr in Frankreich weiter fortgeschritten ist als in Deutschland, wobei er darauf hinwies, dass die französische Anwaltschaft mit dem seit 2005 betriebenen gesicherten „privaten virtuellen Anwaltsnetzwerk“ sehr zufrieden sei. Dies konnte auch eine Kollegin aus Italien für die dortige Situation bestätigen, indem sie in ihrem Statement über ihre durchweg positive Erfahrung mit dem elektronischen Rechtsverkehr berichtete. Generell bestätigten alle Kolleginnen und Kollegen aus dem Ausland, dass man sich mittlerweile die anwaltliche Arbeit ohne einen sicheren elektronischen Kommunikationsweg nicht mehr vorstellen könne.

Der Erfahrungsaustausch und die Gespräche aus den Workshops wurden beim abschließenden „Get together“ fortgesetzt und der Internationale Kammertag fand so einen „geselligen“ Ausklang.



Arbeitskreis Junge Anwälte

Am 23.07.2015 fand in den Seminarräumen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main eine Informationsveranstaltung zu dem Thema „Berufsrecht – die Dos und Don'ts im Anwaltsberuf“ statt. Rechtsanwalt Dr. Marc Zastrow, Rechtsanwältin Tanja Wolf sowie Rechtsanwalt Lothar Thür führten spannend durch die Veranstaltung und gaben den über 40 Teilnehmern zahlreiche Impulse und praktische Tipps mit auf den Weg. Im Anschluss an die Veranstaltung bestand noch die Gelegenheit zu einem Erfahrungsaustausch, ergänzenden Fragen an die Referenten sowie zu einem kleinen Imbiss. Aufgrund der großen Nachfrage will der Arbeitskreis diese Veranstaltung auch im kommenden Jahr wieder anbieten.

Viele junge Kolleginnen und Kollegen haben zwischenzeitlich den Arbeitskreis Junge Anwälte kontaktiert und ihr Interesse am NewKammer-Projekt bekundet. Der Arbeitskreis lud daher im Oktober 2015 alle interessierten Rechtsanwälte zu einem After Work – Come together in die Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ein, um die Arbeitsgruppe vorzustellen und Ideen, Fragen und Anregungen mit den Interessenten auszutauschen. Das Treffen wurde von einem kleinen Imbiss begleitet. Aus dem Teilnehmerkreis konnten nicht nur viele Themenvorschläge, sondern auch neue Mitglieder für den Arbeitskreis gewonnen werden.

Junge Kolleginnen und Kollegen, die per Newsletter des Arbeitskreises Junge Anwälte über aktuelle Themen und Veranstaltung informiert werden möchten oder aber auch Fragen oder Anregungen zu beruflichen, berufsrechtlichen oder – ethnischen Themen haben, können sich mit ihrem Anliegen persönlich an die Ansprechpartner des Arbeitskreises Junge Anwälte wenden:

Avv. und RAin Dott. Marilena Bacci, Frankfurt am Main

RAin Silke Herbert, Frankfurt am Main

RA Miguel Rodrigues, Frankfurt am Main

E-Mail: NewKammer@rak-ffm.de

Der Arbeitskreis Junge Anwälte freut sich, Kritik und Anregung aus den Reihen der Junganwaltschaft zu erhalten.

Recht auf Nahrung und Expo

Rechtsanwalt Dr. Rodolfo Dolce, Frankfurt am Main

Im Rahmen der Veranstaltungen zur Expo in Mailand, die unter dem Motto „Feed the Planet“ stand, veranstaltete die Rechtsanwaltskammer Mailand am 1. und 2. Oktober 2015 einen Kongress unter dem Titel **Food Security under siege? Feeding a planet hungry for food and energy**.

Den Veranstaltern gelang es, hochkarätige Referenten und Kollegen für den Kongress zu gewinnen, so Prof. Hilal Elver, University of California, UN Sonderbeauftragte zum Recht auf Nahrung, und Rechtsanwalt Avv. Colin Consalvez, Senior Advocate an der Supreme Court of India und Gründer des Human Rights Law Network (HRLN), der von seiner erfolgreichen Klage gegen die Regierung eines indischen Bundesstaates berichtete; das Gericht verurteilte nicht nur den Bundesstaat, sondern auch die indische Bundesregierung zur Sicherung eines Existenzminimums für alle indischen Bürger. Rechtsvergleichend schilderte Consalvez die unterschiedliche Perspektive des indischen Anwalts im Verhältnis zum europäischen. Während für uns Europäer das Individualinteresse und die damit verbundene Aktivlegitimation im Vordergrund stünde, könnte man in Indien ohne Kollektivklagen (class action) den erheblichen Missständen, die Millionen von Bürgern beeinträchtigen, nicht erfolgreich begegnen. Der Kollege Nicholas Wasonga Orago, Advocate of the High Court of Kenya, schilderte eindrucksvoll, wie der industriell betriebene landwirtschaftliche Anbau auf der einen Seite den Ertrag des Bodens steigere, auf der anderen Seite aber zu Hungersnöten führe, da die traditionell gewachsenen Systeme der Nahrungsbeschaffung aus dem Umfeld zerstört werden würden. Nahrung würde weltweit im Überfluss produziert werden, aber sie käme nicht dort an, wo die Menschen hungern.

Der zweite Teil der Veranstaltung war dem Manifesto of the Advocacy gewidmet, in dem sich alle unterzeichnenden Rechtsanwälte und Kammern verpflichten, sich mit Nachdruck für die Durchsetzung des Rechts auf Nahrung einzusetzen und die „Milan Charta“ zu unterstützen. Die „Milan Charta“, die detailliert die Aufgaben und Pflichten aller Menschen wiedergibt, um das Recht auf Nahrung sicherzustellen, ist in deutscher Sprache unter <http://carta.milano.it> abrufbar. Die Vertreter der Rechtsanwaltskammern, die mit der Kammer Mailand eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben, erörterten das Manifesto und gaben die Rechtslage in ihrem jeweiligen Land wieder. Für die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main nahm Rechtsanwalt Dr. Rodolfo Dolce an dem „Round Table“ teil.

Eine im Ergebnis gelungene, sinnvolle und sehr gut organisierte Initiative, für die sich die Mailänder Kollegen Massimo Ardisio und Mario Dusi verantwortlich zeichneten.



Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer neuer Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Im Rahmen der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 18.09.2015 haben die Präsidenten der 28 regionalen Rechtsanwaltskammern ein neues Präsidium gewählt. Neuer Präsident ist Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer. Er tritt die Nachfolge von Axel C. Filges, Rechtsanwalt aus Hamburg, an, der in den vergangenen 8 Jahren der Bundesrechtsanwaltskammer vorstand. Das neugewählte Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident:** Ekkehart Schäfer, Ravensburg, Rechtsanwaltskammer Tübingen
- Vizepräsidenten:** Dr. Martin Abend, Dresden, Rechtsanwaltskammer Sachsen
Dr. Ulrich Wessels, Münster, Rechtsanwaltskammer Hamm
Dr. Thomas Remmers, Hannover, Rechtsanwaltskammer Celle
Ulrike Paul, Sindelfingen, Rechtsanwaltskammer Stuttgart
- Schatzmeister:** Michael Then, München, Rechtsanwaltskammer München

Neuer Fachanwalt für Migrationsrecht

Die Satzungsversammlung hat in der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode den Fachanwaltstitel für Migrationsrecht beschlossen. Der Beschluss geht auf Vorbereitungen aus der vergangenen Legislaturperiode und einer Initiative von Mitgliedern der Satzungsversammlung, darunter der Präsident des Deutschen Anwaltvereins Ulrich Schellenberg und mehrere Kammerpräsidenten, zurück.

Die künftige Fachanwaltschaft wird jedoch nicht auf asylrechtliche Fragen begrenzt werden. Von dem jetzt beschlossenen Katalog der zu erwerbenden theoretischen Kenntnisse werden beispielsweise auch Fragen zur europäischen und außereuropäischen Arbeitsmigration umfasst.

Bundesjustizminister Maas hat in einem Schreiben vom 19.11. den Beschluss der Satzungsversammlung, der in der ersten Sitzung der neugewählten Legislaturperiode der Satzungsversammlung im November 2015 verabschiedet wurde, nicht beanstandet. Damit wird es künftig 23 Fachanwaltsbezeichnungen geben. Die Änderungen werden in den kommenden BRAK-Mitteilungen (6/2015, Mitte Dezember) veröffentlicht und treten zum 01.03.2016 in Kraft.

Prüferaufruf

Wir machen bereits jetzt darauf aufmerksam, dass das Hessische Ministerium der Justiz zum 01. Oktober 2016 für eine neue vierjährige Berufungsperiode nebenamtliche Mitglieder des Justizprüfungsamtes als Prüferinnen und Prüfer in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung bestellen wird.

Da eine anwaltsorientierte Juristenausbildung nur dann Erfolg erzielen wird, wenn die Anwaltschaft nicht nur bereit ist, verstärkt in der Ausbildung, sondern auch in der Prüfung (gelernt wird, was geprüft wird!) mitzuwirken, bitten wir an der Prüfertätigkeit interessierte Kolleginnen und Kollegen sich gerne bereits jetzt an die Rechtsanwaltskammer zu wenden.

Es werden Bewerberinnen und Bewerber sowohl für eine Tätigkeit in der Prüfungsabteilung I (erste juristische Staatsprüfung) als auch in der Prüfungsabteilung II (zweite juristische Staatsprüfung) gesucht.

Nach Vorgabe des Ministeriums sollten künftige Prüferinnen und Prüfer überdurchschnittliche Ergebnisse in den juristischen Staatsprüfungen erzielt haben und bereits auf eine nennenswerte Berufserfahrung zurückblicken können. Um die gebotene Berufserfahrung und persönliche Reife zu gewährleisten sowie im Interesse der altersmäßigen Distanz zu den Kandidatinnen und Kandidaten wird in der Regel ein Eintrittsalter von etwa 35 Jahren für die erste und von etwa 40 Jahren für die zweite juristische Prüfung vorausgesetzt.

Da das Ministerium entsprechende Vorschläge bis Mitte Juni 2016 erwartet, bitten wir um Einreichung Ihrer Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf sowie Angabe der entsprechenden Prüfungsabteilung) bis zum **16. Mai 2016** unter dem Stichwort:

Prüferaufruf

an folgende Adresse:

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main
Tel.: 0 69 – 17 00 98 - 32, Fax: 0 69 – 17 00 98 – 52, E-mail: Baccaro@rak-ffm.de

Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner Sitzung vom 02.12.2015 den Gesetzentwurf zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte (BT-Drs. 18/5201 vom 16.06.2015) mit den Änderungen, die sich aus dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD vom 27.11.2015 ergeben, gebilligt. Hiernach soll insbesondere der zur Bezeichnung des Vertragsverhältnisses des Syndikusrechtsanwalts zu seinem nichtanwaltschaftlichen Arbeitgeber verwendete Begriff „Anstellungsverhältnis“ einheitlich durch den Begriff „Arbeitsverhältnis“ ersetzt werden. Die bisher als vierte Zulassungsvoraussetzung betitelte „Vertretungsbefugnis nach außen“ soll durch die Neuformulierung: „4. Die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten“ ersetzt werden. Zudem wird klar gestellt, dass die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht vom Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung bzw. dessen Nachweis abhängt.

Der Bundestag wird sich mit diesem Gesetzgebungsvorhaben in zweiter und dritter Lesung am 17.12.2015 befassen. Eine beschleunigte Befassung und Zustimmung des Bundesrates wäre im Anschluss daran am 18.12.2015 möglich, sodass das Gesetz bereits am 01.01.2016 in Kraft treten würde. Anderenfalls könnte der Bundestag sich erst wieder am 29.01.2016 damit befassen. In diesem Fall würde das Gesetz am 01.03.2016 in Kraft treten.

Neuer Homepageauftritt der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ist mit einer neuen Homepage online. Unter der bekannten Adresse www.rechtsanwaltskammer-ffm.de bieten wir wie bisher umfangreiche Informationen für unsere Mitglieder, Auszubildende, Fachwirte, Referendare und Bürger mit neuer Technik und in einem neuen Design an. In unserem Anzeigenmarkt finden Sie weiterhin eine übersichtliche Stellenbörse sowie zahlreiche Angebote rund um den Kanzlei-Alltag. Als Kammermitglied ist es Ihnen über den Benutzerbereich möglich, Ihre bei der Kammer hinterlegten Kontaktdaten, den Online-Bezug von „Kammer Aktuell“ oder den „Kammer News“ zu verwalten und Anzeigen zu erstellen und zu bearbeiten. Zuvor ist allerdings eine einmalige Kontoaktivierung unter www.rechtsanwaltskammer-ffm.de/benutzerbereich/kontoaktivierung erforderlich. Auch wenn Sie „Kammer Aktuell“ und/oder unsere „Kammer News“ in der Vergangenheit bereits online bezogen haben, ist es aus technischen Gründen notwendig, Ihr Online-Abonnement erneut anzufordern. Ebenso muss eine von Ihnen auf der alten Homepage geschaltete Anzeige im Anzeigenmarkt der neuen Homepage erneut eingestellt werden. Die neue Website ist im responsive Design entwickelt und damit auch mit mobilen Endgeräten abrufbar. Wir freuen uns über Ihren Besuch auf unseren neuen Webseiten und nehmen Anregungen und Kritik gerne unter websupport@rak-ffm.de entgegen.

Vollmachtsdatenbank

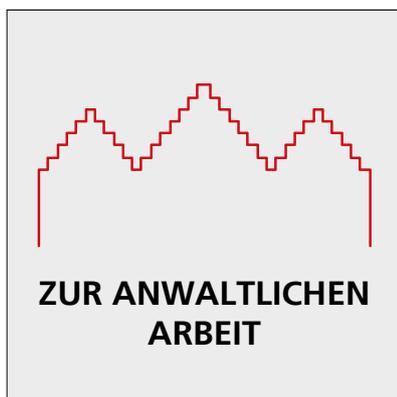
Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ermöglicht ihren Mitgliedern die Nutzung einer Datenbank zur elektronischen Vollmachtsübermittlung an die Finanzverwaltung (Vollmachtsdatenbank). Neben Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern können nunmehr auch teilnehmende Rechtsanwälte mit der Vollmachtsdatenbank die Vollmachten ihrer Mandanten elektronisch verwalten und vereinfacht an die Finanzverwaltung übermitteln. Hintergrund dieser Datenbank ist die im Jahre 2014 eingeführte sogenannte vorausgefüllte Steuererklärung durch die Finanzverwaltung. Der Zugang zur Vollmachtsdatenbank kann ab sofort bei der Rechtsanwaltskammer beantragt werden. Weitere Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main.

Flüchtlingshilfe

Auf Grund der aktuellen Flüchtlingszahlen und dem sich daraus ergebenden Bedürfnis von Flüchtlingen und Asylsuchenden nach qualifiziertem Rechtsrat ist es auch der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ein Bedürfnis, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterstützung zu bieten. Besonders schutzbedürftig ist die Gruppe minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge, deren Anzahl steigt.

Die Kammer wird daher eine Liste ihrer Mitglieder erstellen, die bereit sind, sich als allgemeine Vormünder bzw. Mitvormünder für das Asylverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen. Die Liste wird auf Grund einer Selbsteinschätzung erstellt und den Vormundschaftsgerichten im Kammerbezirk zur Verfügung gestellt werden.

Sollten Sie sich in diesem Bereich engagieren wollen, melden Sie sich bitte unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse baccaro@rak-ffm.de bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main.



Kurzbericht über die 71. Tagung der Gebührenreferenten

Die 71. Tagung der Gebührenreferenten fand am 26.09.2015 in Potsdam statt. Der Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer hatte im Auftrag der Gebührenreferententagung das Generalthema der 71. Tagung – Änderungsbedarf beim RVG – vorbereitet und stellte seine Ergebnisse zur Diskussion.

Pauschgebühr in sozialrechtlichen Verfahren auch für die Einigungsgebühr?

Die Gebührenreferenten befassten sich erneut mit der Frage, ob im sozialrechtlichen Verfahren eine Pauschgebühr nach dem Vorbild des § 42 RVG eingeführt werden sollte. Sie diskutierten dies insbesondere vor dem Hintergrund der Frage, welches Gericht zuständig sein sollte, welche Gebühren von der Pauschgebühr abgedeckt werden sollten, ob eine Obergrenze notwendig sei und ob die Rechtskraft wie in § 42 RVG Voraussetzung für die Feststellung der Pauschgebühr sein sollte. Die Gebührenreferenten stellten folgende gemeinsame Auffassung fest:

Im sozialgerichtlichen Verfahren soll eine einheitliche Pauschgebühr für alle Verfahrensschnitte eingeführt werden.

Die Zuständigkeit für die Feststellung der Pauschgebühr in sozialrechtlichen Verfahren soll bei den Obergerichten liegen.

Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG

Einigkeit bestand, dass die durch das 2. KostRMoG neu eingeführte Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG so ausgestaltet ist, dass sie in der Praxis in der Regel nicht anfällt. Es besteht somit Änderungsbedarf. Die Gebührenreferenten diskutierten, ob bei einer Neufassung der Nr. 1010 VV RVG es bei der Anknüpfung an Beweisaufnahmetermine bleiben sollte und ob zusätzlich ein Zeitmoment berücksichtigt werden sollte. Die Gebührenreferenten vertraten die folgende gemeinsame Auffassung:

Die Gebührenreferenten sprechen sich für eine Verbesserung der Nr. 1010 VV RVG ohne eine Beschränkung auf die Beweisaufnahme und ohne die Berücksichtigung eines Zeitmoments aus. Zur Klärung der Frage, welcher Zeitaufwand für Termine einzuplanen wäre, soll gleichwohl eine Umfrage in der Kollegenschaft durchgeführt werden. Diese wird kurzfristig von der Bundesrechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellt werden.

Verhältnis Grund- und Verfahrensgebühr

Die in der Tagung vorgestellten Thesen zur Abgrenzung von Grund- und Verfahrensgebühr wurden diskutiert. Dies führte zu folgender gemeinsamer Auffassung:

Abgrenzung Grund- und Verfahrensgebühr

- 1. Mit der Erteilung des Auftrags entsteht die Verfahrensgebühr.*
- 2. Die Verfahrensgebühr entgelt alle mit dem Verfahren zusammenhängenden Tätigkeiten. Ausgenommen sind die Tätigkeiten, die mit anderen Gebühren entgolten werden.*
- 3. Die Grundgebühr entgelt ausschließlich die Einarbeitung in den Rechtsfall durch Aufnahme von Informationen im ersten Gespräch mit dem Mandanten und die erste Akteneinsicht.*
- 4. Nicht zur Grundgebühr, sondern zur Verfahrensgebühr gehören alle nach außen gerichteten Tätigkeiten, wie insbesondere die Meldung zur Akte und die Anforderung der Akte.*
- 5. Ebenfalls nicht zur Grundgebühr, sondern zur Verfahrensgebühr gehören die auf der Grundlage der Aufnahme von Informationen erfolgende Entwicklung einer vorläufigen Verfahrensstrategie sowie die Beratung des Auftraggebers.*

Anrechnung der Geschäftsgebühr bei Vergütungsvereinbarungen

Zur Anrechnung der Geschäftsgebühr bei Vergütungsvereinbarungen entschied das OLG Hamburg in seinem Beschluss vom 16.12.2014, Az. 8 W 13/14, AGS 2015, 199, dass eine Anrechnung der vorgerichtlichen Kosten aus einer Vergütungsvereinbarung auf die Verfahrensgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren nicht stattfindet, wenn die erstattungsberechtigte Partei im Erkenntnisverfahren vorgetragen hat, dass sie mit ihrem Prozessbevollmächtigten hinsichtlich der vorgerichtlichen Kosten eine Vergütungsvereinbarung getroffen und die erstattungspflichtige Partei diese Kosten im Erkenntnisverfahren anerkannt hat. Um diese Haftungsfälle zu vermeiden, sollte in der Praxis unbedingt darauf geachtet werden, dass die Anerkennung eines konkreten Betrags erfolgen sollte.

Beratungshilfe

Als weiteren Schwerpunkt beriet die Tagung verschiedene Problematiken im Zusammenhang mit der Beratungshilfe. Neben der durch verschiedene Gerichte praktizierten Ablehnung der Beratungshilfe unter Hinweis auf eigene Recherchemöglichkeiten bzw. Verweisung auf Rechtsberatungsstellen ging es um die Anrechnung der Geschäftsgebühr in Beratungshilfesachen, die Mehrvertretungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG sowie die Erforderlichkeit von Kopierkosten in Beratungshilfesachen. In der Praxis ist häufig die Mehrvertretungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG bei der Bewilligung von Beratungshilfe problematisch. Die Kolleginnen und Kollegen sollten darauf achten, dass die Rechtslage eindeutig sei und die Gebühr zu erstatten sei (Gerold/Schmidt, RVG, Nr. 1008 VV RVG Rn. 7).

Kostenfestsetzung im sozialgerichtlichen Verfahren

Als problematisch stellt sich in der sozialrechtlichen Praxis dar, dass Jobcenter dazu übergehen, den Anspruch des Rechtsanwalts auf Erstattung seiner Vergütung mit Ansprüchen aufzurechnen, die das Jobcenter gegen den Mandanten habe. Dieses Thema wird auf der nächsten Gebührenreferententagung erneut zur Diskussion gestellt.

Um der Problematik der Verzögerungen im Bereich der Kostenfestsetzung in sozialgerichtlichen Verfahren und der damit verbundenen „Vorfinanzierung“ dieser Prozesse durch die Anwaltschaft Gehör zu verschaffen, werden die Rechtsanwaltskammern gebeten, entsprechende Fälle aus der Kollegenschaft zu sammeln und der Bundesrechtsanwaltskammer per Fax (030-284939-11) bzw. per Mail (franke@brak.de) zu übermitteln.

Vollstreckungsportal

Das Vollstreckungsportal berechnet für jede gespeicherte Auskunft einer in der Vergangenheit erfolglos durchgeführten Zwangsvollstreckungsmaßnahme eine Gebühr in Höhe von 4,50 Euro. Daher wird in der Praxis aufgrund dieser teils hohen Kosten häufig sofort der Gerichtsvollzieher ohne vorherige Abfrage beauftragt. Die Tagung war der Auffassung, dass die Abrufgebühr auf den Grundbetrag in Höhe von 4,50 Euro zu beschränken oder künftig der Zugang zum Vollstreckungsportal über das beA zu ermöglichen ist.

72. Tagung der Gebührenreferenten

Die 72. Tagung der Gebührenreferenten findet am 16.04.2016 statt und wird von der RAK Nürnberg ausgerichtet.

Verfassungskonforme Auslegung des Geldwäschetatbestandes bei Honorarannahme durch Strafverteidiger

Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr mit seinem Beschluss vom 28. Juli 2015 (Az. 2 BvR 2558/14, 2 BvR 2573/14, 2 BvR 2571/14) klargestellt, dass auch der Vereitelungs- und Gefährdungstatbestand des § 261 Abs. 1 Satz 1 StGB im Fall der Honorarannahme durch Strafverteidiger verfassungskonform auszulegen ist.

Zum Verschaffungstatbestand des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB hat das BVerfG bereits mit Urteil vom 30. März 2004 (BVerfGE 110, 226) entschieden, dass dieser verfassungskonform einschränkend auszulegen ist. Danach ist der mit § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB verbundene Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Strafverteidiger nach Art. 12 GG dann verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn der Strafverteidiger im Zeitpunkt der Entgegennahme des Honorars (oder eines Vorschusses) sicher weiß, dass dieses aus einer von § 261 StGB umfassten Vortat herrührt.

Die in diesem damaligen Urteil getroffenen systematischen Erwägungen überträgt das BVerfG nun auf § 261 Abs. 1 Satz 1 StGB, um den Belangen und der spezifischen Situation der Strafverteidiger insbesondere im Hinblick auf das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant Rechnung zu tragen. Denn die Restriktionen, die das BVerfG zu § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB im subjektiven Tatbestand für erforderlich erachtet hat und die auf die Kenntnis des Strafverteidigers von der deliktischen Mittelherkunft abstellen, würden weitgehend leerlaufen, wenn im Hinblick auf die Tatbestandsvariante des Gefährdens oder Vereitelns der Sicherstellung, die durch den Geldfluss objektiv mitverwirklicht wäre, einschränkungslos bedingter Vorsatz bezüglich der Herkunft des Vermögens oder gar Leichtfertigkeit genügte. Das BVerfG macht allerdings keine Vorgaben, wie die verfassungskonforme Auslegung im Einzelnen zu verwirklichen ist; dies bleibt den Fachgerichten vorbehalten.

Keine Mitwirkungspflicht des Rechtsanwalts bei Zustellungen nach § 195 ZPO

Bislang wurde eine berufsrechtliche Pflicht zur Mitwirkung bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt gegen Empfangsbekanntnis nach § 195 ZPO aus § 14 BORA abgeleitet. Der BGH entschied nun in seinem Urteil vom 26.10.2015 (Az. AnwS(R) 4/15) in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen, dass § 14 BORA nur die Mitwirkungspflicht bei Zustellungen gegenüber Gerichten und Behörden regelt. (<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2015-10&Seite=1&nr=72862&pos=41&anz=186>)

In der Berufsordnung (BORA) können nur solche Pflichten normiert werden, zu deren Konkretisierung die Satzungsversammlung über § 59b BRAO ermächtigt worden ist. Eine Ermächtigungsgrundlage, nach der die Berufsordnung Berufspflichten im Zusammenhang mit einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt regeln kann, besteht nach Auffassung des BGH indes nicht. Insbesondere stelle § 59b Abs. 2 Nr. 6b BRAO keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage dar, denn danach können lediglich „die besonderen Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden [...] bei Zustellungen“ in der Berufsordnung festgelegt werden. Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt sei davon nicht umfasst. Ebenso scheide eine extensive Auslegung von § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO aus. Die Rechtsetzungskompetenz berufsrechtlicher Einschränkungen sei durch höherrangiges Recht begrenzt; prozessual sei es zulässig, die Mitwirkung bei einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt zu verweigern.

Gerichtsvollzieherformular-Verordnung – GVfV

Die Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung, GVfV) ist am 30. September 2015 (Bundesgesetzblatt I 2015, 1586) verkündet worden und zum 01. Oktober 2015 in Kraft getreten. Durch die Verordnung wird ein einheitliches Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung von Geldforderungen geschaffen.

Unterhaltsrecht

Der Bundestag hat am 15.10.2015 das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts beschlossen. Mit dem neuen Gesetz soll die Anbindung des Mindestunterhaltes für minderjährige Kinder an den steuerlichen Freibetrag gelöst werden. In der Vergangenheit hatte diese Koppelung zu Abweichungen zwischen der Höhe des Mindestunterhalts und dem Existenzminimum geführt. Außerdem werden technische Anpassungen im Auslandsunterhaltsrecht vorgenommen, die sich aus der Rechtsprechung des EuGH und Anforderungen der Praxis ergeben haben.

Schutzschriftenregister

Mit dem Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts hat der Bundestag am 15.10.2015 auch Regelungen zum elektronischen Schutzschriftenregister beschlossen (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/063/1806380.pdf>). Danach soll die Landesjustizverwaltung des Landes Hessen das Register künftig führen. Für die Einstellung einer Schutzschrift ist eine Gebühr in Höhe von 83 Euro vorgesehen. Außerdem wird festgelegt, dass die Einreichung von Schriftsätzen zu dem künftigen Verfahren gehört und damit mit der Verfahrensgebühr für das Prozessverfahren abgegolten ist.

Keine Speicherung der Verkehrs- und Standortdaten von Berufsgeheimnisträgern!

Der Bundesrat hat das „Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“ am 06.11.2015 gebilligt.

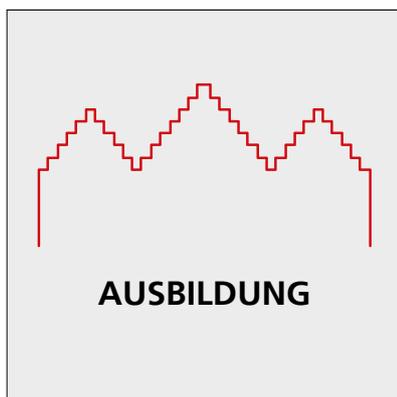
Das Gesetz sieht vor, dass Telekommunikationsunternehmen verpflichtet werden, sämtliche Verkehrsdaten für zehn Wochen und Standortdaten für vier Wochen zu speichern, die Erhebung der Daten durch staatliche Stellen aber nur unter sehr engen Voraussetzungen ermöglicht wird. Auch die Daten von Berufsgeheimnisträgern sollen gespeichert werden. Zum Schutz der Verschwiegenheit gilt lediglich ein Abrufverbot.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte sich mehrfach, zuletzt in einer gemeinsamen Resolution mit der Bundessteuerberaterkammer, Bundesärztekammer, Bundeszahnärztekammer, Wirtschaftsprüferkammer und Bundesapothekerkammer nachdrücklich gegen eine anlasslose flächendeckende Speicherpflicht von Verkehrs- und Standortdaten von Berufsgeheimnisträgern ausgesprochen.

Nachdem das Gesetz den Bundesrat nunmehr passiert hat, hat sich die Bundesrechtsanwaltskammer an den Bundespräsidenten mit der Bitte gewandt das Gesetz nicht auszufertigen. Die Neuregelung ist aus Sicht der Anwaltsvertretung verfassungswidrig, weil sie vorsieht, dass auch die Standort- und Verkehrsdaten von Berufsgeheimnisträgern und damit Rechtsanwälten gespeichert werden.

In der Pressemitteilung der BRAK führt Präsident Ekkehart Schäfer dazu aus, dass sowohl Bundesverfassungsgericht als auch der Gerichtshof der Europäischen Union der anlasslosen Speicherung von Verkehrsdaten von Berufsgeheimnisträgern klare Grenzen gesetzt hätten. Auch wenn die Daten letztendlich nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden dürfen, betreffe allein die Tatsache, dass jemand mit einem Rechtsanwalt kommuniziert hat, die anwaltliche Verschwiegenheit. Damit widerspreche die Speicherung dem verfassungsrechtlichen Gebot, das Verhältnis zwischen dem rechtsuchenden Bürger und dem Beistand und Schutz gewährenden Strafverteidiger und Rechtsanwalt unbeobachtet und unangetastet zu lassen.

Der Präsident der BRAK wendet sich weiterhin gegen die in der Begründung zum Gesetzentwurf enthaltenen Behauptung, dass es unmöglich sei, Telekommunikationsanschlüsse von Rechtsanwälten zu identifizieren und sie von vornherein aus der Speicherpflicht herauszunehmen. Eine solche Identifizierung sei den verpflichteten Telekommunikationsanbietern genauso gut möglich wie bei den von der Speicherpflicht ausgenommenen Seelsorge- und Notrufeinrichtungen. So wäre es beispielsweise durchaus möglich, die Daten aus dem Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis mit denen der Telekommunikationsanbieter abzugleichen.



Neuberufung Schlichtungsausschuss

Für Streitigkeiten aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ein Schlichtungsausschuss gem. §111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz gebildet. Nachdem die fünfjährige Berufungsperiode für den Schlichtungsausschuss zum 31.10.2015 ausgelaufen ist, wurde der Ausschuss für die Zeit vom 01.11.2015 bis zum 30.10.2020 durch Vorstandsbeschluss wie folgt besetzt:

Hauptamtliches Arbeitgebermitglied:

Rechtsanwalt
Alexander Schenk
61348 Bad Homburg

Stellvertreter:

Rechtsanwalt
Gerhard Felbinger
61348 Bad Homburg

Hauptamtliches Arbeitnehmermitglied:

Rechtsfachwirtin
Simone Reiner
60388 Frankfurt am Main

Stellvertreterin:

Rechtsfachwirtin
Stephanie Geweth
64287 Darmstadt

Wechsel in der Ausbildungsberatung für den Bezirk Wetzlar

Rechtsanwalt Christian Frederik Heil, Solms, hat seine Tätigkeit als Ausbildungsberater für den Bezirk Wetzlar im Oktober beendet. Wir danken ihm für seinen ehrenamtlichen Einsatz und freuen uns, dass sich

**Rechtsanwalt Markus Benner, Kanzlei Unützer Wagner Werding
Sophienstr. 7, 35576 Wetzlar**

bereit erklärt hat, die Aufgabe zu übernehmen.

Feierliche Urkundenübergabe

Am 5. Oktober 2015 hat in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer eine Feierstunde stattgefunden, an der eine langjährige Kanzleimitarbeiterin sowie die erfolgreichen Absolventinnen der diesjährigen Prüfung zum Geprüften Rechtsfachwirt und die frisch gebackenen Fachangestellten der Sommerprüfung 2015 aus dem Prüfungsbezirk Frankfurt am Main teilgenommen haben.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer, Dr. Michael Griem, hat Frau Monika Brenneiser für ihr 50-jähriges Jubiläum in der Kanzlei Fritzel und Kollegen, Frankfurt, ausgezeichnet. Für ihre langjährige Mitarbeit im Dienste der Anwaltschaft wurde sie mit einer Urkunde und einem Blumenstrauß geehrt.

Im Anschluss überreichte der Präsident den erfolgreichen Rechtsfachwirtinnen sowie den Fachangestellten die Prüfungsurkunden. Prüflinge, die mit „sehr gut“ bestanden haben, erhielten von der Kammer neben den Urkunden auch einen Sachpreis. Rechtsanwalt John Traubner, Mitglied der für Ausbildungsangelegenheiten zuständigen Abteilung des Vorstandes und selbst Prüfer im Aus- und Fortbildungsbereich, sprach stellvertretend für alle anderen Prüfer seine Anerkennung für



den Lerneifer und Glückwünsche für die erzielten Prüfungsleistungen aus. Neben weiteren Vorstandsmitgliedern, und Prüfern aus dem Aus- und Fortbildungsbereich waren auch Vertreter der Hans-Böckler-Berufsschule, Frankfurt am Main vertreten, die ihre Abschlussklassen verabschiedeten.



Bestenehrung VFB Hessen 2015

Auch in diesem Jahr hat der Verband Freier Berufe in Hessen zu einer Bestenehrung in das Kurhaus in Wiesbaden für den 14.10.2015 eingeladen. Die Veranstaltung will diejenigen Fachangestellten besonders ehren, die ihre Ausbildung in einem Ausbildungsberuf der Freien Berufe mit „sehr gut“ abgeschlossen haben. Nach Begrüßung durch den Präsidenten des VFB Hessen, Dr. Schulz-Freywald, und einem Grußwort des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst, Boris Rhein, in dem dieser die Bedeutung der dualen Ausbildung für den Standort Deutschland hervorgehoben hat, wurden die Urkunden im feierlichen Rahmen nach Berufsgruppen getrennt übergeben. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main war durch ihren Präsidenten, Dr. Michael Griem, vertreten. Aus unserem Kammerbezirk haben insgesamt 16 Auszubildende, die leider nicht vollständig anwesend sein konnten, ihre Abschlussprüfung im Winter 2014/2015 bzw. Sommer 2015 mit „sehr gut“ bestanden.

Nach einem Gruppenfoto der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen mit Staatsminister Boris Rhein, dem Präsidenten der Kammer, Rechtsanwalt John Traubner als Mitglied des Vorstandes sowie der Geschäftsführerin Steinbach-Rohn, fand die Veranstaltung, an der auch Eltern und Freunde anwesend waren, ihren feierlichen Ausklang bei einem geselligen Stehimbiss.



Ergebnisse der Zwischenprüfung

An der Zwischenprüfung 2015 nahmen 186 Prüflinge teil.

Die Zwischenprüfung brachte insgesamt folgende Ergebnisse:

Teilnehmer 2015	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
Recht	11 5,9 %	17 9,1 %	51 27,4 %	63 33,9 %	41 22,1 %	3 1,6 %
Büropraxis	30 16,1 %	69 37,1 %	70 37,6 %	15 8,1 %	2 1,1 %	– –
Wirtschaftskunde	12 6,5 %	33 17,7 %	58 31,2 %	64 34,4 %	16 8,6 %	3 1,6 %

Sommerabschlussprüfung 2016

Die Sommerabschlussprüfung findet statt am:

Mittwoch, den **18. Mai 2016** (Wirtschaftskunde, Rechnungswesen)

Freitag, den **20. Mai 2016** (Fachkunde)

Montag, den **23. Mai 2016** (Fachbezogene Informationsverarbeitung)

Anmeldeschluss ist Montag, der 15. Februar 2016.

Die ausbildenden Kanzleien erhalten durch die Rechtsanwaltskammer ein Anmeldeformular, dem ein Merkblatt mit weiteren Informationen zum Inhalt der Prüfung und zu den Zulassungsvoraussetzungen beiliegt. Die Formulare erhalten alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 31.03.2017 endet, sowie alle Wiederholer. Auszubildende, die keinen Anmeldevordruck bis Ende Januar 2016 erhalten, sowie diejenigen, die eine Prüfungszulassung als Externe gem. § 40 Abs. 2 BBiG begehren, können sich an die Ausbildungsabteilung der Geschäftsstelle (Tel. 069/17 00 98-19, oder -41) wenden oder das Informationsmaterial aus dem Internet unter www.rechtsanwaltskammer-ffm.de unter [Aus- & Fortbildung/Ausbildung/Prüfungen](#) – abrufen.

„Crashkurse“ zur Prüfungsvorbereitung

Der nächste „Crashkurs“ zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, geeignet für Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr, startet nach den Weihnachtsferien mit Gebührenrecht und ZPO am 23.01.2016 und in den Fächern Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde und Rechnungswesen am 27.02.2016. (Bitte melden Sie sich vorzeitig an, da die Kurse immer sehr schnell ausgebucht sind.)

Nähere Informationen erhalten Sie beim:

VbFF – Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V.

Frau Tamara Fisch Tel. (069) 79 50 99-25/-38/-63, t.fisch@vbff-ffm.de

Walter-Kolb-Str. 5-7, 60594 Frankfurt am Main

www.vbff-ffm.de

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Das Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V. teilt mit, dass im Stützkurs für die Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

AbH wird im Auftrag der Agentur für Arbeit Frankfurt angeboten. Der Einstieg ist jederzeit möglich. Die Teilnahme an den Stütz- und Förderkursen ist kostenlos. Die Termine werden individuell abgestimmt und finden in der Regel außerhalb der betrieblichen Ausbildungszeit statt. Die Förderangebote umfassen mindestens drei Stunden wöchentlich. Der Unterricht findet zum größten Teil in den Räumlichkeiten des Bildungswerks statt.

Weitere Informationen erhalten Sie beim **Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.**, Hedderheimer Landstraße 147, 60439 Frankfurt

abH-Team

Telefon 069 580909-13, -63, -29, -37, -75

Öffnungszeiten 10.00–18.00 Uhr

Laurette Hornung [Koordination]

Telefon 069 580909-71

Telefax 069 580909-58

Hornung.Laurette@bwhw.de

Praktikum nicht auf Probezeit im Berufsausbildungsverhältnis anzurechnen

Mit Urteil vom 19.11.2015 – 6 AZR 844/14 – hat das BAG entschieden, dass die Dauer eines vorausgegangenen Praktikums nicht auf die Probezeit in einem folgenden Berufsausbildungsverhältnis anzurechnen ist. Auf den Inhalt und die Zielsetzung des Praktikums komme es nicht an.

§ 20 Satz 1 BBiG ordne zwingend an, dass das Berufsausbildungsverhältnis mit einer Probezeit beginnt. Beide Vertragspartner sollten damit ausreichend Gelegenheit haben, die für die Ausbildung im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen. Dies sei nur unter den Bedingungen des Berufsausbildungsverhältnisses mit seinen spezifischen Pflichten möglich.

Literaturhinweis

„Ausbildung Gestalten“

Rechtsanwaltsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte

Notarfachangestellter/Notarfachangestellte,

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, Patentanwaltsfachangestellter/Patentanwaltsfachangestellte

Praxishilfen zur Ausbildungsverordnung von 2015

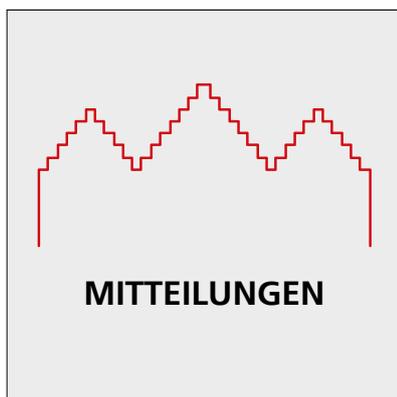
Herausgeber: Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Vertrieben über: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG

ISBN: 978-3-7639-5513-8 (Print)

ISBN: 978-3-7639-5581-7 (E-Book)

Wir weisen darauf hin, dass das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) zwischenzeitlich die Umsetzungshilfe zur neuen ReNoPatAusbV“ aus der Reihe „Ausbildung Gestalten“ fertig gestellt hat. Die Reihe unterstützt Ausbilder und Ausbilderinnen, Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen, Prüfer und Prüferinnen sowie Auszubildende bei einer effizienten und praxisorientierten Planung und Durchführung der Berufsausbildung und der Prüfungen.



Bezeichnung „DGB Rechtsschutz GmbH: Größte Deutsche Fachkanzlei“ ist unzulässig

Fachanwälte für Sozialrecht klagten auf Unterlassung der Bezeichnung des Deutschen Gewerkschaftsbundes als „DGB Rechtsschutz: Größte Deutsche Fachkanzlei“ in deren Newsletter sowie deren Internetauftritt. Das Oberlandesgericht Koblenz gab dem Unterlassungsanspruch statt und stellte inzwischen rechtskräftig einen Verstoß gegen § 8 Abs. 1, 3, 5, Abs. 1 Nr. 3 UWG fest (http://www.rak-oldenburg.de/phocadownload/Urteil_OLG_Koblenz_v._03.12.2014_Az._9_U_354-12.pdf). Der Deutsche Gewerkschaftsbund täusche über die Person des Unternehmens, indem er irreführende Angaben über die Qualifikation der Mitarbeiter

und des Tätigkeitsfeldes mache. Nach dem eingeholten Sachverständigengutachten gehen 62,7% der angesprochenen Internetnutzer davon aus, dass eine „Fachkanzlei“ eine Rechtsanwaltskanzlei mit Fachanwälten sei. 55,7% der angesprochenen Verbraucher hielten eine Fachkanzlei für eine Rechtsanwaltskanzlei mit Fachanwälten. Durch die Bezeichnung entstehe daher ein Irrtum im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG.

Neue Faxnummer des Hessischen LAG und des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main

Das Hessische Landesarbeitsgericht teilte uns mit, dass es im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs erforderlich geworden ist, die Faxnummern für die im Gebäude Gutleutstraße 130 untergebrachten beiden Gerichte zu ändern:

Deshalb erreichen Sie seit dem **1. Dezember 2015** das

Hessische Landesarbeitsgericht ausschließlich unter der Faxnummer **069/15047 8383**,
Arbeitsgericht Frankfurt am Main ausschließlich unter der Faxnummer **069/15047 8661**.

Die bisher gemeinsam genutzte Nebenstelle 8300 wird zu diesem Zeitpunkt abgeschaltet.

Notenskala im juristischen Vorbereitungsdienst

Das Hessische Ministerium der Justiz hat der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main mitgeteilt, dass in letzter Zeit vermehrt Zeugnisse von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aus einzelausbildenden Rechtsanwaltskanzleien eingereicht werden, deren Gesamtwürdigung die Notenskala des § 19 Abs. 4 JAG zu Grunde liegt.

Das Justizprüfungsamt weist darauf hin, dass bei der Benotung im Rahmen der Einzelausbildung und der Arbeitsgemeinschaften ausschließlich die Notenskala des § 15 JAG anzuwenden ist (§ 18 Abs. 2 Satz 1, § 26 Abs. 4 Satz 1 JAO). Die Skala des § 19 Abs. 4 JAG gilt nur für die Endnote in der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung; sie ist im Rahmen der Ausbildung nicht zu verwenden.

Wir bitten um Beachtung !

Reform des Strafprozessrechts

Die von Bundesjustizminister Maas eingesetzte Expertenkommission, die die Möglichkeiten einer effektiveren und praxistauglicheren und Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens prüfen sollte, hat Mitte Oktober ihren Abschlussbericht vorgelegt. Die Kommission, der auch Mitglieder des Strafrechtausschusses der BRAK angehörten, schlägt unter anderem vor, dass bei schweren Tatvorwürfen oder bei einer schwierigen Sach- oder Rechtslage eine Beschuldigten- oder Zeugenvernehmung audiovisuell aufgezeichnet werden soll. Hinsichtlich der Einführung einer audiovisuellen Dokumentation bei erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor Land- und Oberlandesgerichten wurde lediglich ein Prüfauftrag erteilt. Der Strafrechtausschuss der BRAK hatte sich hier für eine Einführung ausgesprochen.

Neuer Aufsatzwettbewerb der Stiftung

Die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft schreibt erneut einen Studentischen Aufsatzwettbewerb aus. Thema des diesjährigen Aufsatzwettbewerbs ist:

**„Von Brokdorf zu Blockupy und Pegida.
Ist das derzeitige Versammlungsgesetz noch zeitgemäß?“**



Näheres ergibt sich aus der Ausschreibung, die Sie unter www.ra-stiftung-hessen.org nachlesen können. Für den Sieger des Aufsatzwettbewerbs wird ein **Preisgeld von 10.000 Euro** ausgelobt.

Die Beiträge werden von Dr. Rainald Gerster, Präsident des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main sowie Dr. Stefan Fuhrmann, Leitender Magistratsdirektor, Leiter des Rechtsamtes der Stadt Frankfurt am Main, begutachtet.

Die Beiträge sind bis spätestens zum **31. Dezember 2015** per E-Mail oder per Post einzureichen bei der

Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft
z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Mark C. Hilgard
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main
(E-Mail-Adresse: vorstand@shra.com)

Die Themen der letzten Aufsatzwettbewerbe sowie einen Eindruck von der Preisverleihung finden Sie ebenfalls unter: www.ra-stiftung-hessen.org

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte: Weihnachtsspendenaktion 2015

Die „Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ ruft auch in diesem Jahr zu Spenden zugunsten von bedürftigen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten sowie für deren Familien und Hinterbliebene auf.

Im Jahr 2014 konnte die Hilfskasse aufgrund der großen Spendenbereitschaft bundesweit einen Gesamtbetrag in Höhe von 112.325,00 Euro an 213 Bedürftige auszahlen. Im Namen der Unterstützten dankt der Vorstandsvorsitzende der Hilfskasse, Herr Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle, allen Förderinnen und Förderern sehr herzlich für ihre Solidarität.



Das Spendenkonto der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte lautet:

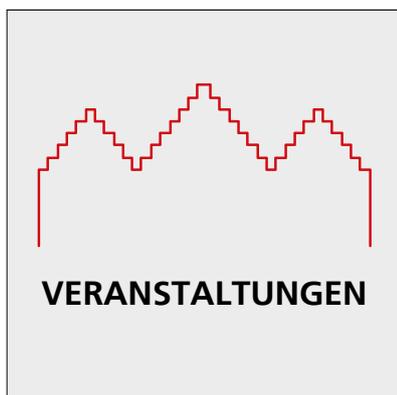
Deutsche Bank Hamburg | IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00 | BIC: DEUT DEHH XXX

Außerdem bittet der Vorstandsvorsitzende darum der Hilfskasse Notfälle zu nennen, um Betroffenen in schwierigen Lebensumständen, verursacht z. B. durch Krankheit oder Alter, schnell helfen zu können.

Übrigens ist die Hilfskasse in diesem Jahr 130 Jahre alt geworden. Das bedeutet 130 Jahre Hilfsbereitschaft unter Kollegen!



Kl. Johannisstraße 6, 20457 Hamburg
Tel.: (040) 36 50 79, Fax: (0 40) 37 46 56
E-Mail: info@huelfskasse.de, Homepage: www.huelfskasse.de
Facebook: <http://www.facebook.com/huelfskasse>



Veranstaltungsreihe des Rudolf-von-Jhering-Instituts an der Universität Gießen



Rudolf-von-Jhering-Institut
für rechtswissenschaftliche
Grundlagenforschung

Die Universität Gießen lädt herzlich zu den Jahresveranstaltungen 2015/16 des Rudolf-von-Jhering-Instituts für rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung ein.

Vortragsreihe

„Rechtspraxis und Rechtswissenschaft in der DDR“

Freitag, 6.11.2015, 16.15–18 Uhr

Prof. Dr. Dirk van Laak, Justus-Liebig-Universität Gießen:

„Unrechtsstaat“ oder milder werdende „Konsensdiktatur“?

Zur politischen und rechtlichen Geschichte der DDR

Ort: Dekanatssitzungssaal des Fachbereichs Rechtswissenschaft, Campus
Recht und Wirtschaft, Licher Str. 72, 35394 Gießen, 1. OG

Freitag, 12.2.2016, 16.15–18 Uhr

Rechtsanwältin Dr. Karin Althaus-Grewe, Bingen:

Methodenlehre in der DDR-Rechtswissenschaft

Ort: HS 45 des Hörsaalweiterungsbaues, Campus Recht und Wirtschaft,
Licher Str. 68, 35394 Gießen

Freitag, 22.4.2016, 16.15–18 Uhr

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Stolleis, Max-Planck-Institut für Europäische
Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main:

Ein Staat ohne Staatsrecht, eine Verwaltung ohne Verwaltungsrecht?

Zum öffentlichen Recht in der Rechtswissenschaft der DDR

Ort: Dekanatssitzungssaal des Fachbereichs Rechtswissenschaft (s.o.)

Rudolf-von-Jhering-Vorlesung

Freitag, 10.6.2016, 16.15–18 Uhr

Prof. Dr. Dr. h.c. Okko Behrends, Akademie der Wissenschaften zu Göttingen:

Rudolf von Jhering und der Geist des Rechts

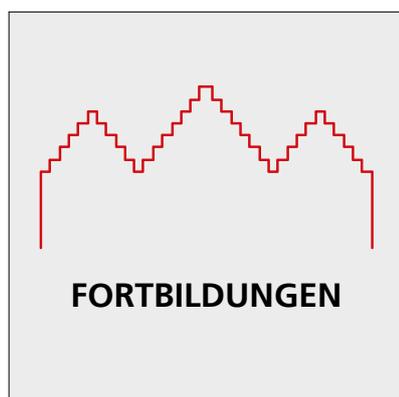
Senatssaal, Hauptgebäude der JLU, Ludwigstr. 23, 35390 Gießen

Weitere und ggf. aktualisierte Informationen über die Institutsveranstaltungen finden Sie unter:

www.uni-giessen.de//fbz/fb01/forschung/institute/rji

sowie über

Prof. Dr. Franz Reimer, Professur für Öffentliches Recht und Rechtstheorie,
Hein-Heckroth-Str. 5, 35390 Gießen, Tel.: 0641/99-21181, Fax: 0641/99-21189,
E-Mail: sekretariat-reimer@recht.uni-giessen.de



DAI Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.

Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.
DAI-Ausbildungszentrum
Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt
1. Quartal 2016

Veranstaltungsreihe „beA- So geht’s! Die praktische Handhabung Ihres besonderen elektronischen Anwaltspostfachs“

in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Do, 07.01.2016 Mi, 27.01.2016	Referentenleitungsteam: – Rechtsanwalt und Notar Andreas Kühnelt, Mitglied des BRAK-Ausschusses „Elektronischer Rechtsverkehr“ – Rechtsanwalt Frank Klein, Geschäftsführer der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer
----------------------------------	--

Kostenbeitrag für Kammermitglieder 125,00 Euro (USt.-befreit), einschließlich Arbeitsunterlagen und Imbiss

78. Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht

in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

ab 03.03.2016, in 6 Teilen	Teil 1: 03.03.2016 – 05.03.2016 Teil 2: 07.04.2016 – 09.04.2016 Teil 3: 21.04.2016 – 23.04.2016 Teil 4: 19.05.2016 – 21.05.2016 Teil 5: 02.06.2016 – 04.06.2016 Teil 6: 16.06.2016 – 18.06.2016
-------------------------------	--

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main erhalten eine Ermäßigung.

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Arbeitsrecht im Arbeitnehmermandat – erprobte Konzepte

22.01.2016	Professor Dr. jur. habil. Jens Schubert, apl. Professor, Leuphana Universität Lüneburg, Leiter der Rechtsabteilung der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, Verdi, Berlin
------------	---

Arbeitsrecht aktuell Teil 1

26.02.2016	Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm
------------	---

Arbeitsverträge richtig gestalten

18.03.2016	Professor Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis, Universitätsprofessor, Universität zu Köln
------------	---

Fachinstitut für Bank- und Kapitalmarktrecht

Aktuelle Rechtsprechung und praktische Hinweise zum Passivgeschäft

12.02.2016	Ludger Flenker, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main Dr. Martin Lange, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Hamm
------------	---

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Fragen des Bau- und Bauprozessrechts
Neuralgische Punkte bei der Gestaltung und Abwicklung des Bauträgervertrages

19.02.2016	Dr. Hans-Egon Pause, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, München
------------	--

Fachinstitut für Familienrecht	
Update Unterhaltsbegrenzung	
05.02.2016	Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf
Fachinstitute für Gewerblichen Rechtsschutz/Steuerrecht	
Intellectual property und Steuerrecht – steueroptimierte Gestaltung von Lizenzverträgen	
05.02.2016	Dr. Michael Groß, Rechtsanwalt, Mediator, Leiter der Lizenzabteilung der Fraunhofer Gesellschaft, München Professor Dr. habil. Günther Strunk, Steuerberater, Hamburg
Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht/Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht	
Aktuelle Brennpunkte des Internationalen Gesellschaftsrechts	
29.01.2016	Professor Dr. Christoph Teichmann, Universität Würzburg
Fachinstitut für Informationstechnologierecht/Urheber- und Medienrecht	
Aktuelle Entwicklungen im Softwarerecht	
27.02.2016	Professor Dr. Jochen Marly, Universitätsprofessor, Technische Universität Darmstadt
Fachinstitute für Insolvenzrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht	
Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern in der Krise und Insolvenz der GmbH	
05.02.2016	Dr. Ingo Drescher, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Fachinstitut für Kanzleimanagement	
Digitale Aktenführung – effektive Kanzleiorganisation für den elektronischen Rechtsverkehr	
10.02.2016	Ole Bertram, Leiter elektronischer Rechtsverkehr Wolters Kluwer Deutschland, Hürth Martin Harasim, Rechtsanwalt, Bereichsleiter Practice Management Solutions, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Hürth
Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	
Betriebskostenabrechnungen effektiv prüfen – formelle und materielle Fehler effektiv geltend machen	
13.02.2016	Michael Reinke, Vors. Richter am Landgericht, Berlin
Vertragsgestaltung im Gewerberaummietverhältnis unter Berücksichtigung der aktuellen BGH-Rechtsprechung	
05.03.2016	Dr. Ulrich Leo, Rechtsanwalt, Hamburg
Fachinstitut für Sozialrecht	
Aktuelle Rechtsprechung SGB II und SGB XII	
29.01.2016	Astrid Lente-Poertgen, Vors. Richterin am Landessozialgericht, Essen
Fachinstitut für Steuerrecht	
Steuerrechtliche Praxisprobleme der Personengesellschaften	
19.02.2016	Professor Dr. Lars Micker, BScEc, LL.M., Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen, Nordkirchen

Fachinstitute für Strafrecht	
Medizinstrafrecht und ärztliches Berufsrecht	
18.03.2016	Harald Wostry, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für Medizinrecht, Essen-Bredeneby

Fachinstitute für Urheber- und Medienrecht/Gewerblicher Rechtsschutz	
Neueste Entwicklung und aktuelle Rechtsprechung im Urheber- und Designrecht	
19.03.2016	Dr. Jan Tolkmitt, Vors. Richter am Landgericht, Hamburg

Fachinstitute für Verkehrsrecht	
Effektive Verteidigung im Fuhrpark: Fahrer, Halter und Verkehrsleiter	
20.02.2016	Detlef Neufang, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht, Bonn

Fachinstitut für Verwaltungsrecht	
Aktuelle Entwicklungen im Recht der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistungen	
05.03.2016	Professor Dr. Curt Lutz Lässig, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:	
Deutsches Anwaltsinstitut e. V. Universitätsstr. 140, 44799 Bochum Tel. 0234 97064-0, Fax 0234 703507 info@anwaltsinstitut.de , www.anwaltsinstitut.de	Detaillierte Informationen erhalten Sie online, per E-Mail oder Telefon.

Alle Veranstaltungen finden, soweit nicht anders gekennzeichnet, im DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main, Levi-Strauss-Allee 14, 63150 Heusenstamm bei Frankfurt, statt.

**Online-Kurse zum Selbststudium (§ 15 Abs. 4 FAO) beim DAI:
flexible Kursdurchführung – Beginn jederzeit möglich**

Die Kurse sind auf eine Dauer von 2,5 Zeitstunden ausgelegt und enthalten eine Lernerfolgskontrolle, nach deren Bestehen eine Bescheinigung für das Selbststudium (§ 15 Abs. 4 FAO) ausgestellt wird. Das Angebot wird kontinuierlich erweitert, die stets aktuelle Kursübersicht ist auf der DAI-Homepage abrufbar.

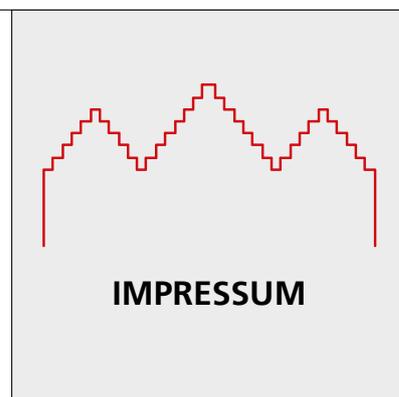
Fachinstitut für Arbeitsrecht	
Online-Kurs Selbststudium: Bestandsstreitigkeiten im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren	
Kursautor: Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm	

Fachinstitut für Familienrecht	
Online-Kurs Selbststudium: Befristung und Begrenzung des nachehelichen Unterhalts	
Kursautorin: Tanja Langheim, LL.M., Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Lübeck	
Online-Kurs Selbststudium: Das minderjährige Kind wird volljährig – aktuelle Praxisfragen	
Kursautor: Dr. Wolfram Viefhues, Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter a. D., Oberhausen	
Online-Kurs Selbststudium: Elternunterhalt	
Kursautor: Werner Reinken, Vors. Richter am Oberlandesgericht Hamm a. D.	
Online-Kurs Selbststudium: Praxisfragen beim Versorgungsausgleich	
Kursautor: Dr. Wolfram Viefhues, Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter a. D., Oberhausen	

Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht	
Online-Kurs Selbststudium: Kapitalaufbringung bei der Kapitalgesellschaft	
Kursautor: Dipl.-Kfm. Dr. Andreas Heidinger, Rechtsanwalt, Leiter des Referats für Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht des Deutschen Notarinstituts, Würzburg	
Fachinstitute für Handels- und Gesellschaftsrecht/Strafrecht	
Online-Kurs Selbststudium: Compliance im Wirtschaftsrecht	
Kursautorin: Ass. jur. Manuela Schmidt, Menden	
Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	
Online-Kurs Selbststudium: Aktuelle Probleme im Wohnraummietrecht: Gewährleistung und Schönheitsreparaturen	
Kursautor: Dr. Klaus Lützenkirchen, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Köln	
Fachinstitute für Steuerrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht	
Online-Kurs Selbststudium: Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht (Teil 1)	
Kursautor: Dr. Hartmut Klein, Rechtsanwalt, Steuerberater, Dozent an der Bundesfinanzakademie im Bundesministerium der Finanzen a. D.	
Online-Kurs Selbststudium: Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht (Teil 2)	
Kursautor: Dr. Hartmut Klein, Rechtsanwalt, Steuerberater, Dozent an der Bundesfinanzakademie im Bundesministerium der Finanzen a. D.	
Fachinstitut für Steuerrecht	
Online-Kurs Selbststudium: Aktuelles Gewerbesteuerrecht: Neue Rechtsprechung zur Gewerbesteuer insbes. Organschaft und Immobilien	
Kursautor: Dr. Andreas Demleitner, Rechtsanwalt, Steuerberater, Herzogenaurach	
Online-Kurs Selbststudium: Fallstricke im finanzgerichtlichen Verfahren – erkennen und vermeiden	
Kursautor: Bernd Rätke, Vors. Richter am Finanzgericht, Berlin	
Anmeldungen und Informationen:	Weitere Fragen beantwortet gerne:
www.anwaltsinstitut.de	Deutsches Anwaltsinstitut e. V. Tel. 0234 97064-0 support@anwaltsinstitut.de

Der Direkte Draht 069 170098-01		
Amtliches Prüfsiegel/Fortbildungszertifikat		
Fr. Civale	-93	Civale@rak-ffm.de
Anwaltsausweise		
Fr. Schneider	-90	Schneider@rak-ffm.de
Ausbildungsabteilung / Fachwirte		
Fr. Beitsch	-19	Beitsch@rak-ffm.de
Fr. Henn	-41	Henn@rak-ffm.de
Berufsrecht / Fachanwaltschaften		
Fr. Baccaro	-33	Baccaro@rak-ffm.de
Fr. Civale	-93	Civale@rak-ffm.de
Fr. Hehn	-36	Hehn@rak-ffm.de
Fr. Schön	-37	Schoen@rak-ffm.de
Fr. Schwarz	-32	Schwarz@rak-ffm.de
Beschwerdewesen		
Fr. Baccaro	-33	Baccaro@rak-ffm.de
Fr. Kettner	-36	Kettner@rak-ffm.de
Fr. Schön	-37	Schoen@rak-ffm.de
Buchhaltung / Kammerbeitrag / Finanzen		
Fr. Dainow	-31	Dainow@rak-ffm.de
Fr. Mandis	-39	Mandis@rak-ffm.de
Gebührenwesen		
Fr. Schwarz	-32	Schwarz@rak-ffm.de
Geschäftsstellenverwaltung / Technik / Kammer News		
Hr. Reuter	-49	Reuter@rak-ffm.de
Juristenausbildung		
Fr. Schwarz	-32	Schwarz@rak-ffm.de
Kammer Aktuell/Anzeigen		
Fr. Beitsch	-19	Beitsch@rak-ffm.de
Präsidialbüro / Öffentlichkeitsarbeit		
Fr. Zeiss	-47	Zeiss@rak-ffm.de
Streitschlichtung / Ständiges Schiedsgericht / Vertreterbestellungen		
Fr. Gunkel (Mo.-Do. von 8.30-12.30 Uhr)	-58	Gunkel@rak-ffm.de
Fr. Liederbach	-91	Liederbach@rak-ffm.de
Zentrale / Empfang		
Fr. Nicklson	-01	Nicklson@rak-ffm.de
Fr. Schneider	-01	Schneider@rak-ffm.de
Zulassung		
Fr. Demmer (Buchstaben: A, B, Organisation)	-48	Demmer@rak-ffm.de
Fr. Gieschke (Buchstaben: H, L, P, Q)	-54	Gieschke@rak-ffm.de
Fr. Groschwitz (Buchstaben: R, S, Sch)	-44	Groschwitz@rak-ffm.de
Fr. Hölzinger (Buchstaben: C, D, E, F, G, I, O)	-55	Hoelzinger@rak-ffm.de
Fr. Polat (Buchstaben: N, St, T, U, V, W, X, Y, Z)	-65	Polat@rak-ffm.de
Fr. Schorsack (Buchstaben: J, K, M)	-53	Schorsack@rak-ffm.de
Anwaltsgericht		
Fr. Liederbach	-91	Liederbach@rak-ffm.de
HERA Fortbildungs GmbH 069 770624		
Fr. Eichner	-0	eichner@hera-fortbildung.de
Fr. Neubecker	-0	neubecker@hera-fortbildung.de

*Der Vorstand wünscht
allen Mitgliedern der Rechts-
anwaltskammer Frankfurt am Main
und ihren Familien,
sowie allen Mitarbeiterinnen und
Mitarbeitern in ihren Kanzleien
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gutes neues Jahr 2016.*



Herausgeber

Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069/170098-01
Telefax: 069/170098-50
E-Mail: info@rak-ffm.de
web: www.Rechtsanwaltskammer-ffm.de

Verantwortlicher Redakteur

Heike Steinbach-Rohn
(Geschäftsführerin)

**Realisierung, DTP-Druckvorlage
und Druck**

ColorDruck Solutions GmbH
Frankfurt am Main